

BVGer D-9618/2025 vom 5. Dezember 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-9618_2025_d20251205

FR: TAF D-9618/2025 du 5 décembre 2025

IT: TAF D-9618/2025 del 5 dicembre 2025

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (sicherer Drittstaat - Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG) | Vollzug der Wegweisung (sicherer Drittstaat); Verfügung des SEM vom 5. Dezember 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

D-9618/2025 Seite 4

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist – unter Vorbehalt von Erwägung 1.4 – einzutreten.

E. 1.4

Nachdem der Beschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt (Art. 55 Abs. 1 VwVG) und das SEM diese vorliegend auch nicht entzogen hat (Art. 55 Abs. 2 VwVG), ist auf die Verfahrensanträge auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung sowie superprovisorische Aussetzung des Wegweisungsvollzugs mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten.

E. 2

Gemäss dem erstem Beschwerdebegehren wird die vollständige Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung des SEM vom 5. Dezember 2025 verlangt. Im zweiten Rechtsbegehren wird indessen einzig die Anordnung der vorläufigen Aufnahme wegen

Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs beantragt und nicht die materielle Prüfung des Asylgesuchs der Beschwerdeführenden in der Schweiz. Auch aus der Begründung der Beschwerde geht klar hervor, dass sich die vorliegende Beschwerde ausschliesslich gegen den angeordneten Vollzug der Wegweisung nach Griechenland richtet und die Verfügung des SEM soweit das Nichteintreten auf das Asylgesuch und die Wegweisung aus der Schweiz betreffend (Dispositiv-Ziff. 1 und 2) unangefochten in Rechtskraft erwachsen ist.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das

D-9618/2025 Seite 5 Urteil nur summarisch zu begründen ist und auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet wurde (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 5

Die Beschwerdeführenden rügen eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes, die sie darin erblicken, dass das SEM es unterlassen habe, ihre konkrete Situation in Griechenland zu untersuchen. Dieser Einwand vermag mit Blick auf die Akten nicht zu überzeugen. Das SEM hat den rechtserheblichen Sachverhalt hinsichtlich der individuellen Situation der Beschwerdeführenden (Situation in Griechenland, gesundheitliche Beschwerden, Kindeswohl) richtig und vollständig abgeklärt und sich in der angefochtenen Verfügung sodann rechtsgenügend dazu geäußert (vgl. etwa angefochtene Verfügung, S. 19 ff.). Die formelle Rüge erweist sich damit als unbegründet. Eine Rückweisung an die Vorinstanz kommt nicht in Betracht; der Eventualantrag ist abzuweisen.

E. 6.1

Die Vorinstanz begründet die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen damit, der Bundesrat habe Griechenland als sicheren Drittstaat bezeichnet, die Beschwerdeführenden seien dort als Flüchtlinge anerkannt und Griechenland habe ihrer Rückübernahme zugestimmt. Mithin könnten sie dorthin zurückkehren, ohne eine Rückschiebung in Verletzung des Non-Refoulement-Gebots befürchten zu müssen. Als Schutzberechtigte könnten sie sich ferner auf die Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU) berufen – insbesondere auf die Regeln in Bezug auf den Zugang zu Beschäftigung, Bildung, Sozialleistungen, Wohnraum und Gesundheitsversorgung. Dadurch hätten sie notfalls einklagbare Ansprüche in Bezug auf die erwähnten Bereiche. Da sie in Griechenland als Flüchtlinge anerkannt worden seien, stünden ihnen ferner auch alle Rechte aus der Flüchtlingskonvention zu. Betreffend die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Griechenland führt das SEM in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen aus, dass diese für anerkannte Flüchtlinge gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich zu bejahen sei. Für bestimmte Konstellationen seien im Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 strenger Kriterien festgelegt worden, etwa für Familien mit Kindern und äusserst vulnerable Personen. Das Bundesverwaltungsgericht habe mit Referenzurteil D-2590/2025

vom

E. 6.2

Dieser Argumentation wird in der Beschwerde im Wesentlichen entgegengehalten, den minderjährigen Kindern sei die notwendige medizinische Versorgung in Griechenland trotz bestehendem Schutzstatus nicht gewährt worden. Der älteste Sohn weise eine deutliche Sprachentwicklungsstörung und kognitive Einschränkungen auf. Er leide seit Jahren unter bestehender nächtlicher Inkontinenz, regelmässigen Bauchschmerzen, Schlafstörungen und psychosomatischen Beschwerden. Zudem bestünde eine gravierende zahnmedizinische Problematik mit Schmerzen und Entzündungen. Der jüngere Sohn leide unter wiederkehrenden Atemwegsinfekten, Husten, Hals und Brustschmerzen sowie anhaltenden Schlafproblemen. Eine medizinische Abklärung oder Behandlung habe in Griechenland nicht stattgefunden. Eine Rücküberstellung würde zu einer Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes führen und sei aufgrund der erheblichen Vulnerabilität der Kinder nicht zumutbar. Gemäss Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts könne die Legalvermutung der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung nach Griechenland bei besonders vulnerablen Personen nicht aufrechterhalten werden. Die Ausländerversicherungs- und Krankenversicherungsnummer werde einen Monat nach Erhalt der Aufenthaltsbewilligung deaktiviert. Bei einer Rückkehr hätten die Beschwerdeführenden faktisch keinen Zugang zu einer regulären Gesundheitsversorgung, da die Nummer nicht mehr gültig sei und sie die für den Erhalt der Sozialversicherungsnummer erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllten. Da die Beschwerdeführenden in Griechenland während mehrerer Monate trotz Bemühungen weder Arbeit noch Wohnung gefunden hätten, sei nicht davon auszugehen, dass es bei einer allfälligen Rückkehr anders wäre. Ihnen sei es praktisch unmöglich, in Griechenland Unterstützung für ihre gesundheitlichen Beschwerden zu erhalten. Der Zugang zum Arbeitsmarkt sei aufgrund von Sprachbarrieren und fehlenden Integrationsprogrammen faktisch unmöglich. Die Existenz von Hilfsorganisationen in Griechenland sage noch nichts über deren tatsächliches Funktionieren aus. Die Beschwerdeführenden hätten niemanden gekannt, der ihnen habe helfen können, und im Camp seien ihnen keine Informationen zu Hilfsangeboten oder Sprachkursen vermittelt worden. Sie hätten weder eine Steuer- noch eine Sozialversicherungsnummer und somit keinen Zugang zum regulären Arbeitsmarkt oder Sozial- und Gesundheitsversorgung gehabt. Es bleibe hervorzuheben, dass die Beschwerdeführenden in Griechenland zu keinem Zeitpunkt eine eigene Unterkunft gehabt hätten. Die Behörden hätten ihnen sogar nahegelegt, das Land zu verlassen, da sie nun im D-9618/2025 Seite 8 Besitz von Pässen seien. Die Familie sei einerseits wirtschaftlich, aber auch aufgrund der ungeklärten und unbehandelten gesundheitlichen Probleme der Kinder besonders verletzlich. Es würden keine begünstigenden Voraussetzungen vorliegen, die Familie verfüge weder über griechische Sprachkenntnisse, noch seien sie berufstätig oder sozial eingebunden und hätten trotz Bemühungen weder Arbeit noch eine Wohnung finden können. Der Vollzug der Wegweisung würde in der Obdachlosigkeit der Beschwerdeführenden resultieren. Die Schweiz sei überdies verpflichtet, das Kindeswohl zu wahren. Es habe eine Interessensabwägung zwischen dem Kindeswohl und anderen, entgegengesetzten Interessen stattzufinden, wobei das Kindeswohl in diesen Erwägungen eine vorrangige Rolle einnehmen müsse. Vorliegend seien die erheblichen Entwicklungs- und Gesundheitsprobleme der Kinder in die Prüfung miteinzubeziehen. Die Vertragsstaaten seien verpflichtet, darauf zu achten, dass keine Diskriminierung beim Zugang zur

Gesundheitsversorgung erfolge. Diese Verpflichtung sei in Griechenland nicht eingehalten worden, da die notwendige Gesundheitsversorgung für die betroffenen Kinder nicht gewährleistet sei. Die Kinder hätten keinen Zugang zur Schule oder Förderungsmassnahmen erhalten. In der Verfügung fehle eine trans-parente Interessensabwägung mit den konkreten Auswirkungen einer Wegweisung. 7. 7.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG, Art. 83 Abs. 1 AIG). Wegweisungsvollzugshindernisse sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.). 7.2 7.2.1 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer sodann unzumutbar

D-9618/2025 Seite 9 sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. 7.2.2 Zugunsten sicherer Drittstaaten wie Griechenland besteht die gesetzliche Vermutung, dass diese ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen – darunter im Wesentlichen das Refoulement-Verbot und grundlegende menschenrechtliche Garantien – einhalten. Zwar anerkennt das Bundesverwaltungsgericht, dass die Lebensbedingungen in Griechenland für dort anerkannte Schutzberechtigte in fast allen Bereichen des täglichen Lebens schwierig sind und sich die Alltagsbewältigung beschwerlich gestaltet. Gemäss koordinierter Praxis ist aber nicht von einer Situation auszugehen, in der jeder Person mit Schutzstatus eine unangemessene und erniedrigende Behandlung im Sinn einer Verletzung von Art. 3 EMRK drohen würde (vgl. das Referenzurteil des BVGer E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022, E. 11.2). Gemäss Art. 83 Abs. 5 AIG ist eine Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat sodann vermutungsweise zumutbar. Im Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Legalvermutung der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung nach Griechenland grundsätzlich auch für vulnerable Personen gelte, wie zum Beispiel Personen, die an gesundheitlichen Problemen leiden, welche nicht als schwerwiegende Erkrankung einzustufen seien. Familien mit Kindern gelten ebenfalls als vulnerabel; bei ihnen erachtet das Bundesverwaltungsgericht den Vollzug der Wegweisung nur dann als zumutbar, wenn günstige Voraussetzungen oder Umstände vorliegen. In jedem Fall seien im Rahmen der Abwägung sämtliche konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, darunter Alter, Gesundheitszustand, Ausbildung, Fremdsprachenkenntnisse und Berufserfahrung der Betroffenen, aber auch ob und inwieweit sie eigene, ihnen zumutbare Anstrengungen unternommen beziehungsweise versucht hätten, in Griechenland Hilfe in Anspruch zu nehmen. Allein die Tatsache, dass sich die bisherige Integration in Griechenland als schwierig erwiesen habe, lasse den Vollzug der Wegweisung noch nicht unzumutbar erscheinen. Entscheidend sei, ob die betroffenen Personen bei einer Rückkehr trotz zumutbarer

Anstrengungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in eine existenzielle Notlage geraten würden, die sie nicht aus eigener Kraft abwenden könnten (vgl. a.a.O. E. 11.5.1 und 11.5.2).

D-9618/2025 Seite 10 Im Koordinationsurteil D-2590/2025 vom 11. September 2025 präzisierte das Gericht die Praxis betreffend den Wegweisungsvollzug von Familien mit Kindern nach Griechenland und hielt diesbezüglich fest, dass die Bedingungen für Familien mit Kindern, die in Griechenland internationalen Schutz erhalten haben, nach wie vor schwierig seien. Insbesondere seien die Hürden hoch, eine angemessene und dauerhafte Unterkunft zu finden. Trotzdem könnten auch von Familien mit Kindern konkrete Anstrengungen erwartet werden, sich in Griechenland zu integrieren und sich dort eine Existenz aufzubauen. Vor diesem Hintergrund kommt das Gericht zum Schluss, dass der Wegweisungsvollzug nur dann als unzulässig beziehungsweise unzumutbar zu erachten sei, wenn es den Familienmitgliedern trotz glaubhafter, konkreter Anstrengungen und unter Ausschöpfung der vorhandenen Ressourcen nicht gelungen sei, in Griechenland eine menschenwürdige Existenz respektive eine Existenzgrundlage im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG aufzubauen (vgl. a.a.O. E. 8 und 9, insbes. E. 9.8).

7.2.3 Im vorliegenden Fall gelingt es den Beschwerdeführenden nicht aufzuzeigen, dass es ihnen trotz zumutbarer Anstrengungen unter Ausschöpfung der vorhandenen Ressourcen nicht gelungen ist, sich in Griechenland eine menschenwürdige Existenz aufzubauen. So sind den Akten keine genügenden, auf einen langfristigen Aufenthalt in Griechenland ausgerichteten Bemühungen ihrerseits zu entnehmen. Dafür spricht auch, dass die Beschwerdeführenden – entgegen den Ausführungen in der Beschwerde – bereits einen Monat nach der Anerkennung als Flüchtlinge wieder aus Griechenland ausgereist sind (vgl. hierzu auch Urteil des BVGer E-5467/2025 vom 14. November 2025 E. 6.3.2). Auch haben sie sich eigenen Angaben zufolge nach Erhalt des Aufenthaltstitels weder an staatliche Stellen ausserhalb ihrer Unterkunft noch an karitative Einrichtungen gewandt; vielmehr reisten sie kurz nach dem Verlassen des Flüchtlingscamps von Griechenland in die Schweiz aus. Zwar ist nicht auszuschliessen, dass die Beschwerdeführenden bei der Rückkehr nach Griechenland mit Hindernissen zu kämpfen haben werden; diese erscheinen bei zumutbarer Eigeninitiative jedoch nicht unüberwindbar. So ist anzunehmen, dass sie – nötigenfalls mit Hilfe örtlicher Hilfsorganisationen – in der Lage sind, sich um eine angemessene Unterkunft, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit respektive den Zugang zu Sozialleistungen und Schulbildung zu bemühen und die ihnen und ihren Kindern zustehenden Rechte bei den griechischen Behörden einzufordern. Falls ihnen die ihnen zustehenden Leistungen – insbesondere auch der Zugang zu medizinischer Versorgung – in Zukunft verwehrt werden sollte, haben

D-9618/2025 Seite 11 sie die erforderliche Hilfe nötigenfalls auf dem Rechtsweg einzufordern. Was die gesundheitlichen Probleme der Kinder anbelangt, ist dem SEM darin zuzustimmen, dass diese nicht derart gravierend sind, um einem Wegweisungsvollzug nach Griechenland entgegenzustehen. Vielmehr kann mit dem SEM davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführenden ihre gesundheitlichen Beschwerden auch in Griechenland behandeln lassen können. Dies gilt namentlich auch für die vorgebrachten Beschwerden der Kinder der Beschwerdeführenden, zumal auf Beschwerdebene keine neuen medizinischen Berichte eingereicht wurden, sondern einzig die sich bereits bei der Vorinstanz befindlichen Akten erneut eingereicht wurden. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass es dem Beschwerdeführer in der Türkei gelungen ist, Arbeit zu finden, er als Laminat und Parkettleger gearbeitet hat (vgl. SEM-act. [...]38/9 F29). Es ist nicht

ersichtlich, weshalb ihm dies nicht auch in Griechenland möglich sein sollte. Daran ändert auch sein Vermerk nichts, in Griechenland gebe es keine Arbeit und er spreche die Sprache nicht. Es ist den Beschwerdeführenden denn auch gelungen, in Griechenland mit den zuständigen Migrationsbehörden – namentlich in Bezug auf die Ausstellung der Reisedokumente – zu kommunizieren, die Weiterreise in die Schweiz zu organisieren und die finanziellen Mittel für die Ausstellung der Reisepässe sowie die Kosten für die Reise aufzubringen. Nach dem Gesagten gibt es keine konkreten Anhaltspunkte dafür, den Beschwerdeführenden drohe im Fall einer Rückkehr nach Griechenland das hohe Risiko einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung; auch ist nicht davon auszugehen, sie würden in Griechenland zwangsläufig in eine existenzielle oder medizinische Notlage geraten. Damit gelingt es ihnen nicht, die oben erwähnte Legalvermutung umzustossen.

7.2.4 Auch das Kindeswohl steht dem Wegweisungsvollzug nicht entgegen, wie das SEM in der angefochtenen Verfügung zu Recht ausgeführt hat. Es liegen keine erhärteten Hinweise vor, wonach sich Griechenland als Signatarstaat des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK; SR 0.107) nicht an seine entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtungen halten würde. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass aus der KRK kein Anspruch auf Aufenthalt im Staat mit den für ein Kind vorteilhaftesten Lebensbedingungen abgeleitet werden kann (vgl. Urteil des BVGer D-1575/2025 vom

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG, Art. 83 Abs. 1 AIG). Wegweisungsvollzugshindernisse sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer sodann unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.2.2

Zugunsten sicherer Drittstaaten wie Griechenland besteht die gesetzliche Vermutung, dass diese ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen - darunter im Wesentlichen das Refoulement-Verbot und grundlegende menschenrechtliche Garantien - einhalten. Zwar anerkennt das Bundesverwaltungsgericht, dass die Lebensbedingungen in Griechenland für dort anerkannte Schutzberechtigte in fast allen Bereichen des täglichen Lebens schwierig sind und sich die Alltagsbewältigung beschwerlich gestaltet. Gemäss koordinierter Praxis ist aber nicht von einer Situation auszugehen, in der jeder Person mit Schutzstatus eine

unangemessene und erniedrigende Behandlung im Sinn einer Verletzung von Art. 3 EMRK drohen würde (vgl. das Referenzurteil des BVerfG E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022, E. 11.2). Gemäss Art. 83 Abs. 5 AIG ist eine Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat sodann vermutungsweise zumutbar. Im Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Legalvermutung der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung nach Griechenland grundsätzlich auch für vulnerable Personen gelte, wie zum Beispiel Personen, die an gesundheitlichen Problemen leiden, welche nicht als schwerwiegende Erkrankung einzustufen seien. Familien mit Kindern gelten ebenfalls als vulnerabel; bei ihnen erachtet das Bundesverwaltungsgericht den Vollzug der Wegweisung nur dann als zumutbar, wenn günstige Voraussetzungen oder Umstände vorliegen. In jedem Fall seien im Rahmen der Abwägung sämtliche konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, darunter Alter, Gesundheitszustand, Ausbildung, Fremdsprachenkenntnisse und Berufserfahrung der Betroffenen, aber auch ob und inwieweit sie eigene, ihnen zumutbare Anstrengungen unternommen beziehungsweise versucht hätten, in Griechenland Hilfe in Anspruch zu nehmen. Allein die Tatsache, dass sich die bisherige Integration in Griechenland als schwierig erwiesen habe, lasse den Vollzug der Wegweisung noch nicht unzumutbar erscheinen. Entscheidend sei, ob die betroffenen Personen bei einer Rückkehr trotz zumutbarer Anstrengungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in eine existenzielle Notlage geraten würden, die sie nicht aus eigener Kraft abwenden könnten (vgl. a.a.O. E. 11.5.1 und 11.5.2). Im Koordinationsurteil D-2590/2025 vom 11. September 2025 präzisierte das Gericht die Praxis betreffend den Wegweisungsvollzug von Familien mit Kindern nach Griechenland und hielt diesbezüglich fest, dass die Bedingungen für Familien mit Kindern, die in Griechenland internationalen Schutz erhalten haben, nach wie vor schwierig seien. Insbesondere seien die Hürden hoch, eine angemessene und dauerhafte Unterkunft zu finden. Trotzdem könnten auch von Familien mit Kindern konkrete Anstrengungen erwartet werden, sich in Griechenland zu integrieren und sich dort eine Existenz aufzubauen. Vor diesem Hintergrund kommt das Gericht zum Schluss, dass der Wegweisungsvollzug nur dann als unzulässig beziehungsweise unzumutbar zu erachten sei, wenn es den Familienmitgliedern trotz glaubhafter, konkreter Anstrengungen und unter Ausschöpfung der vorhandenen Ressourcen nicht gelungen sei, in Griechenland eine menschenwürdige Existenz respektive eine Existenzgrundlage im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG aufzubauen (vgl. a.a.O. E. 8 und 9, insbes. E. 9.8).

E. 7.2.3

Im vorliegenden Fall gelingt es den Beschwerdeführenden nicht aufzuzeigen, dass es ihnen trotz zumutbarer Anstrengungen unter Ausschöpfung der vorhandenen Ressourcen nicht gelungen ist, sich in Griechenland eine menschenwürdige Existenz aufzubauen. So sind den Akten keine genügenden, auf einen langfristigen Aufenthalt in Griechenland ausgerichteten Bemühungen ihrerseits zu entnehmen. Dafür spricht auch, dass die Beschwerdeführenden - entgegen den Ausführungen in der Beschwerde - bereits einen Monat nach der Anerkennung als Flüchtlinge wieder aus Griechenland ausgereist sind (vgl. hierzu auch Urteil des BVerfG E-5467/2025 vom 14. November 2025 E. 6.3.2). Auch haben sie sich eigenen Angaben zufolge nach Erhalt des Aufenthaltstitels weder an staatliche Stellen ausserhalb ihrer Unterkunft noch an karitative Einrichtungen gewandt; vielmehr reisten sie kurz nach dem Verlassen des Flüchtlingscamps von Griechenland in die Schweiz aus. Zwar ist nicht auszuschliessen, dass die Beschwerdeführenden bei der Rückkehr nach Griechenland mit Hindernissen zu kämpfen haben werden; diese erscheinen bei zumutbarer

Eigeninitiative jedoch nicht unüberwindbar. So ist anzunehmen, dass sie - nötigenfalls mit Hilfe örtlicher Hilfsorganisationen - in der Lage sind, sich um eine angemessene Unterkunft, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit respektive den Zugang zu Sozialleistungen und Schulbildung zu bemühen und die ihnen und ihren Kindern zustehenden Rechte bei den griechischen Behörden einzufordern. Falls ihnen die ihnen zustehenden Leistungen - insbesondere auch der Zugang zu medizinischer Versorgung - in Zukunft verwehrt werden sollte, haben sie die erforderliche Hilfe nötigenfalls auf dem Rechtsweg einzufordern. Was die gesundheitlichen Probleme der Kinder anbelangt, ist dem SEM darin zuzustimmen, dass diese nicht derart gravierend sind, um einem Wegweisungsvollzug nach Griechenland entgegenzustehen. Vielmehr kann mit dem SEM davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführenden ihre gesundheitlichen Beschwerden auch in Griechenland behandeln lassen können. Dies gilt namentlich auch für die vorgebrachten Beschwerden der Kinder der Beschwerdeführenden, zumal auf Beschwerdeebene keine neuen medizinischen Berichte eingereicht wurden, sondern einzig die sich bereits bei der Vorinstanz befindlichen Akten erneut eingereicht wurden. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass es dem Beschwerdeführer in der Türkei gelungen ist, Arbeit zu finden, er als Laminat und Parkettleger gearbeitet hat (vgl. SEM-act. [...] -38/9 F29). Es ist nicht ersichtlich, weshalb ihm dies nicht auch in Griechenland möglich sein sollte. Daran ändert auch sein Vermerk nichts, in Griechenland gebe es keine Arbeit und er spreche die Sprache nicht. Es ist den Beschwerdeführenden denn auch gelungen, in Griechenland mit den zuständigen Migrationsbehörden - namentlich in Bezug auf die Ausstellung der Reisedokumente - zu kommunizieren, die Weiterreise in die Schweiz zu organisieren und die finanziellen Mittel für die Ausstellung der Reisepässe sowie die Kosten für die Reise aufzubringen. Nach dem Gesagten gibt es keine konkreten Anhaltspunkte dafür, den Beschwerdeführenden drohe im Fall einer Rückkehr nach Griechenland das hohe Risiko einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung; auch ist nicht davon auszugehen, sie würden in Griechenland zwangsläufig in eine existenzielle oder medizinische Notlage geraten. Damit gelingt es ihnen nicht, die oben erwähnte Legalvermutung umzustossen.

E. 7.2.4

Auch das Kindeswohl steht dem Wegweisungsvollzug nicht entgegen, wie das SEM in der angefochtenen Verfügung zu Recht ausgeführt hat. Es liegen keine erhärteten Hinweise vor, wonach sich Griechenland als Signatarstaat des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK; SR 0.107) nicht an seine entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtungen halten würde. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass aus der KRK kein Anspruch auf Aufenthalt im Staat mit den für ein Kind vorteilhaftesten Lebensbedingungen abgeleitet werden kann (vgl. Urteil des BVGer D-1575/2025 vom 13. März 2025 E. 7.2.4.2 m.H.). Bei der Prüfung des Kindeswohls steht vielmehr das grundlegende Bedürfnis von Kindern im Vordergrund, in möglichst engem Kontakt mit ihren Eltern aufwachsen zu können, soweit es ihrem Wohl nicht schadet. Den vorliegenden Akten sind keine Hinweise darauf zu entnehmen, dass die Kinder in Griechenland von ihren Eltern getrennt werden könnten. Entgegen der anderslautenden Behauptung der Beschwerdeführenden haben die Kinder in Griechenland ein Recht auf Zugang zu Schulbildung (vgl. Referenzurteil D-2590/2025 E. 9.6.1). Der Vollzug der Wegweisung ist demnach zulässig und zumutbar.

E. 7.3

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich schliesslich auch als möglich, da die griechischen Behörden der Rückübernahme der Beschwerdeführenden ausdrücklich zugestimmt haben, zumal sie über eine bis am 31. Juli 2028 gültige Aufenthaltsbewilligung in Griechenland verfügen.

E. 7.4

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 9.1

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da sich die Beschwerdebegehren entsprechend den vorstehenden Erwägungen von vornherein als aussichtslos erwiesen haben. Der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses erweist sich mit vorliegendem Urteil als gegenstandslos.

E. 9.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'000. - festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

E. 11

September 2025 eine Präzisierung der Rechtsprechung zur Zulässig-

D-9618/2025 Seite 6 keit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs von Familien mit Kindern nach Griechenland vorgenommen und halte fest, dass für solche Familien die Lage insbesondere hinsichtlich angemessener Unterbringung und einer dauerhaften Wohnsituation nach wie vor schwierig sei. Dies sei bei der Prüfung zu berücksichtigen, ob im konkreten Einzelfall die Vermutung der Zulässigkeit oder Zumutbarkeit eines Wegweisungsvollzugs entfallen könne und die Familie dadurch in eine menschenunwürdige Situation (Art. 83 Abs. 3 AIG) oder eine konkrete Gefährdung (Art. 83 Abs. 4 AIG) gerate. Gleichzeitig könne von schutzberechtigten Familien erwartet werden, dass sie konkrete Anstrengungen zur Integration in die Aufnahmegesellschaft unternähmen. Aus den Angaben der Beschwerdeführenden zur Wohnungssuche, ergebe sich, dass ihre Bemühungen insgesamt unzureichend gewesen seien. Es wäre ihnen zuzumuten gewesen, sich an die in Griechenland für Schutzberechtigte zuständigen staatlichen Stellen oder an bekannte Hilfsorganisationen zu wenden. Die Tatsache, dass sie die Organisation HELIOS nicht kennen würden, spreche dafür, dass sie sich nicht aktiv mit den bestehenden Unterstützungsangeboten auseinandergesetzt hätten. Zudem hätten sie ausgeführt, für die Weiterreise in die Schweiz rund 190 Euro respektive 195 Euro pro Person ausgegeben zu haben. Diese Summe zeige, dass finanzielle Mittel durchaus vorhanden gewesen seien. Bei ernsthaften Bemühungen hätten diese auch zur Anmietung

einer Unterkunft auf dem griechischen Festland eingesetzt werden können. Konkrete Bemühungen um Arbeit habe der Beschwerdeführer nicht dargelegt. Der blosser Hinweis auf fehlende Sprachkenntnisse genüge nicht, um ein vollständiges Unterlassen weitergehender Schritte zu rechtfertigen. Es wäre den Beschwerdeführenden zuzumuten gewesen, sich an Hilfsorganisationen, kirchliche Einrichtungen, staatliche Stellen oder lokale Arbeitsvermittlungstellen zu wenden, die Schutzberechtigte bei der Integration in den Arbeitsmarkt unterstützen. Das Kindeswohl stehe einer Wegweisung ebenfalls nicht entgegen, zumal sich die Kinder erst seit rund drei Monaten in der Schweiz aufgehalten und gemeinsam als Familie nach Griechenland überstellt würden. Die gesundheitlichen Beschwerden seien nicht derart gravierend, dass die von der Rechtsprechung zu Art. 3 EMRK geforderte Erheblichkeitsschwelle erreicht werde.

D-9618/2025 Seite 7

E. 13

März 2025 E. 7.2.4.2 m.H.). Bei der Prüfung des Kindeswohls steht vielmehr das grundlegende Bedürfnis von Kindern im Vordergrund, in

D-9618/2025 Seite 12 möglichst engem Kontakt mit ihren Eltern aufwachsen zu können, soweit es ihrem Wohl nicht schadet. Den vorliegenden Akten sind keine Hinweise darauf zu entnehmen, dass die Kinder in Griechenland von ihren Eltern getrennt werden könnten. Entgegen der anderslautenden Behauptung der Beschwerdeführenden haben die Kinder in Griechenland ein Recht auf Zugang zu Schulbildung (vgl. Referenzurteil D-2590/2025 E. 9.6.1). Der Vollzug der Wegweisung ist demnach zulässig und zumutbar. 7.3 Der Vollzug der Wegweisung erweist sich schliesslich auch als möglich, da die griechischen Behörden der Rückübernahme der Beschwerdeführenden ausdrücklich zugestimmt haben, zumal sie über eine bis am 31. Juli 2028 gültige Aufenthaltsbewilligung in Griechenland verfügen. 7.4 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 8. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 9. 9.1 Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da sich die Beschwerdebegehren entsprechend den vorstehenden Erwägungen von vornherein als aussichtslos erwiesen haben. Der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses erweist sich mit vorliegendem Urteil als gegenstandslos. 9.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'000. – festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-9618/2025 Seite 13